

Änderungs- und Entschließungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Inneres, Digitalisierung und Migration
– Drucksache 16/4017**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3870**

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.““

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.““

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

b) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.““

c) Der bisherigen Änderungsbestimmung wird folgender Satz vorangestellt:

„2. § 12 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:“

08. 06. 2018

Stoch, Gall, Stickelberger, Wölfle
und Fraktion

Begründung

Bei der Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg unter der Federführung der ehemaligen Sozialministerin Katrin Altpeter herrschte über Parteigrenzen hinweg Einigkeit darüber, dass Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht gleichberechtigt wahrnehmen können sollen. Die im Kommunalwahlrecht für Menschen mit Behinderungen geltenden Wahlrechtsausschlüsse in § 14 Absatz 2 Nummer 2 Gemeindeordnung, § 10 Absatz 4 Nummer 2 Landkreisordnung und § 9 Absatz 2 Nummer 2 Verbandsgesetz Region Stuttgart sollten unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung und der vom Bund angekündigten Entscheidungen geändert werden. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ist festgehalten, die Wahlrechtsausschlüsse (bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament) zu beenden. Diese Forderungen werden durch die Behindertenverbände unterstützt.

In ihrer „Kieler Erklärung“ vom Oktober 2017 haben außerdem die Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern u. a. gefordert, bestehende Wahlrechtsausschlüsse in den Wahlgesetzen von Bund und Ländern zu streichen. In anderen Bundesländern ist bereits damit begonnen worden.

Anlässlich des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften soll dieses Vorhaben aus Sicht der Antragsteller auch in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Um ein neues fortschrittliches und inklusives Wahlrecht zu beschließen, muss der Gesetzgeber nicht darauf warten, ob das Bundesverfassungsgericht das bisherige Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, das auch noch ähnliche Wahlrechtsausschlüsse beinhaltet, für verfassungswidrig erklärt oder nicht. Entscheidend ist, ob ein neues Wahlrecht verfassungskonform ist. Der Landtag sollte bei seiner Entscheidung auch die Inhalte der Stellungnahme der Landes-Behindertenbeauftragten berücksichtigen. Und die Landesregierung sollte sie, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig beteiligen, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, und nicht einfach übergehen.

**2. Entschließungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

unmittelbar nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Wahlprüfbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2014 (Az. 2 BvC 62/14), betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG)

- die sich aus der Entscheidung ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der Umsetzung eines inklusiven Kommunalwahlrechtes in Baden-Württemberg zu prüfen und dem Landtag über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten,
- einen weiteren Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vorzulegen, der unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und anderer rechtlicher Vorgaben, Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, die Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen.

13. 06. 2018

Andreas Schwarz, Sckerl
und Fraktion

Dr. Reinhart, Blenke
und Fraktion

Begründung

Wahlrecht von Personen für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist:

Das Bundesverfassungsgericht hat über die Wahlprüfbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2014 (Az. 2 BvC 62/14), betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) von Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, zu entscheiden. Es soll sichergestellt werden, dass sich die aus dieser Entscheidung ergebenden Maßgaben bereits für die Kommunalwahl 2019 Berücksichtigung finden.